



Gemeinde Mölbling

9330 Althofen, Mölbling 16, Tel. 04262-2338, Fax DW: 3
E-Mail: moelbling@ktn.gde.at, Homepage: www.moelbling.gv.at

Kindertagesstätte Meiselding Kinderbildungs- und Betreuungsordnung gem. § 14 Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz K-KBBG

§ 1

Allgemeine Aufnahmebedingungen

- (1) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze.
- (2) Voraussetzungen für die Aufnahme sind:
 - a. Das vollendete 1. Lebensjahr
 - b. Der Erstkontakt mit Erziehungsberechtigten mit oder ohne Kinder und eine schriftliche Voranmeldung.
 - c. Der Abschluss eines Betreuungsvertrages bei Eintritt: die Kinderbildungs- und Betreuungsordnung ist Bestandteil des Betreuungsvertrages.
 - d. Die Nennung/Bekanntmachung von weiteren Personen, die das Kind in die Gruppe bringen bzw. aus der Gruppe abholen dürfen.
 - e. Die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse.
- (3) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien. Bei der Reihung für die Aufnahme wird zudem folgendes berücksichtigt:
 - a. Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde haben nach dem Kärntner Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (K-KBBG) Vorrang bei der Aufnahme. Erst nach Berücksichtigung aller Kinder mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde können freie Plätze an Kinder aus Nachbargemeinden vergeben werden. Eine Aufnahme von gemeindefremden Kindern ist ausschließlich unter Vorlage einer diesbezüglichen Bestätigung durch die Hauptwohnsitzgemeinde möglich.
 - b. Alter des Kindes (ältere Kinder vor jüngeren Kindern) unter Berücksichtigung der fristgerechten Voranmeldung,
 - c. Betreuungsbedarf (Berufstätigkeit der Erziehungsberechtigten), Nachweis der Berufstätigkeit zu Betreuungsbeginn.
- (4) In eine Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist.
- (5) Die Kindertagesstätte kann von allen Kindern – insbesondere ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis- unter den gleichen Aufnahme- und Ausschlussbedingungen besucht werden.

Eine Berücksichtigung der arbeits- und dienstrechtlichen Beziehungen der Erziehungsberechtigten zur Trägerin der Kindertagesstätte bei der Aufnahme des Kindes ist zulässig.

- (6) Bestehen Bedenken bezüglich der geistigen oder körperlichen Eignung des Kindes für den Besuch der Kindertagesstätte, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

§ 2

Bestimmungen für den Besuch des Kindes in der Kindertagesstätte

- (1) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen in Sinne des Kärntner Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine pädagogische Fachkraft der Kindertagesstätte. Sie endet mit der Übergabe durch eine pädagogische Fachkraft an die Erziehungsberechtigten oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder der pädagogischen Fachkraft der Kindertagesstätte bekannt ist.
- (3) Wir ersuchen um Ihr Verständnis, dass wir Kinder bei der Abholung, an Personen, die dem Betreuungspersonal den Eindruck vermitteln, unter starkem Einfluss von Alkohol, Drogen o. ä. zu stehen, aus Gründen der Sicherheit Ihres Kindes nicht übergeben dürfen. Dies gilt vor allem dann, wenn die betreffenden Personen ein Fahrzeug oder Kraftfahrzeug lenken.
- (4) Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur oder von der Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindertagesstätte nicht verantwortlich.
- (5) Bei Veranstaltungen und/oder Festen, die gemeinsam mit den Eltern durchgeführt werden, obliegt die Aufsichtspflicht bei den anwesenden Erziehungsberechtigten oder der von den Erziehungsberechtigten beauftragten Begleitperson.
- (6) Der Besuch der Kindertagesstätte sollte regelmäßig erfolgen – damit ermöglichen Sie Ihrem Kind eine aktive, kontinuierliche Teilnahme und Mitgestaltung am Gruppenleben sowie die Vertiefung persönlicher Beziehungen.
- (7) Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindertagesstätten Leitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig.
- (8) Die Kindertagesstätte darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindertagesstätten Leitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- (9) Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet einer pädagogischen Fachkraft zu übergeben. Bitte statten Sie Ihr Kind mit geeigneter, der Jahreszeit entsprechender, Bekleidung aus (Reservekleidung, schmutzunempfindlich, Hausschuhe rutschfest, Regenbekleidung, ...).

Beschriften Sie bitte die Bekleidung mit einem geeigneten Textilstift. Für in Verlust geratene Gegenstände oder Bekleidung wird keine Haftung übernommen.

- (10) Aus organisatorischen Gründen ist jede Erkrankung des Kindes oder sonstiges Fernbleiben der Leitung der Einrichtung oder einer Fachkraft unverzüglich bekannt zu geben.
- (11) Ein erkranktes Kind darf die Kindertagesstätte nicht besuchen. Tritt die Erkrankung erst während des Einrichtungsbesuchs auf, ist das Kind über Verständigung des/der Erziehungsberechtigten unverzüglich abzuholen. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch der Einrichtung erst nach Vorlage eines entsprechenden ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Jede ansteckende Krankheit von Personen, die mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, ist ebenfalls sofort der Leitung der Einrichtung zu melden.
- (12) Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in die Einrichtung, wenn sie Laus- und Nissenfrei sind.
- (13) Die Verabreichung von Medikamenten in der Betreuungseinrichtung erfolgt grundsätzlich nicht. Ausnahmen können individuell erfolgen, jedoch nur gegen Vorlage einer ärztlichen Bestätigung (Notwendigkeit, Dosierungsangaben) in begründeten Fällen, nach erfolgter Einschulung durch die Eltern, auf eigene Gefahr der Erziehungsberechtigten und Bereitschaft zur Durchführung durch die Fachkräfte.
- (14) Trotz Aufsicht und kindgerechtem Umgang können Unfälle und Verletzungen auftreten. Im Falle eines Unfalles Ihres Kindes in der Kindertagesstätte erklären Sie sich als Erziehungsberechtigte ausdrücklich damit einverstanden, dass die Fachkräfte alle erforderlichen Sofortmaßnahmen, soweit diese von den gesetzlichen Krankenversicherungsträgern im vorgesehenen Ausmaß getragen werden, zur bestmöglichen Versorgung Ihres Kindes treffen dürfen. Ein Exemplar der bestehenden Richtlinien bei Unfällen (ev. Krankheit) ist in der Kindertagesstätte auf.
- (15) Fallweise werden von der Betreuungseinrichtung Ausflüge organisiert. Zusätzlich anfallende Kosten und Termine werden den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben. Sollte das Kind nicht am Ausflug teilnehmen, so kann für diesen Tag leider keine Betreuung angeboten werden. Das Bringen des Kindes in die Kindertagesstätte an einem angekündigten Ausflugstag gilt seitens der Erziehungsberechtigten als Einverständniserklärung für die Teilnahme des Kindes am Ausflug. Sofern Verkehrsmittel zur Beförderung notwendig sind, werden ausschließlich konzessionierte Unternehmen damit beauftragt.
- (16) Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer, etc. dies der Leitung der Einrichtung mitzuteilen.
- (17) Während des Bildungsjahres haben die Kinder mindestens fünf Wochen, davon durchgehend mindestens zwei Wochen, außerhalb der Einrichtung zu verbringen. (K-KBBG § 15 Abs. 2)

§ 3

Betriebs- und Öffnungszeiten

- (1) Das jeweilige Betreuungsjahr beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Betreuungsfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.
- (2) Öffnungszeiten sind:
Montag – Donnerstag: 6:30 bis 16:30 Uhr
Freitag: 6:30 bis 15:30 Uhr
- (3) Samstags, sonntags und an Feiertagen erfolgt keine Kinderbetreuung.
- (4) Eine Rückerstattung des monatlichen Beitrages für geschlossene Tage ist ausgeschlossen.
- (5) Die Kindertagesstätte bleibt an folgenden Tagen geschlossen:
 - Weihnachtsferien analog zu den Schulferien (2 Wochen)
 - Letzte Augustwoche im jeweiligen Betreuungsjahr (1 Woche)
- (6) Die genauen Schließtage werden jeweils am Beginn des Bildungsjahres schriftlich bekanntgegeben. Des Weiteren hängen die Schließtage immer in der Einrichtung aus.

§ 4

Beiträge und Zahlungsweise

- (1) Für den Besuch der Kindertagesstätte ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.
- (2) Seitens der Kärntner Landesregierung – Abteilung 6, wird die Bildung und Betreuung Ihres Kindes gefördert, wodurch für Sie Betreuungskosten entfallen.
- (3) Folgende Beiträge sind zu leisten:
 - a. 0 Euro pro Monat für die Verpflegung (Halbtag ohne Essen)
 - b. 63 Euro pro Monat für die 3-tägige Verpflegung
 - c. 84 Euro pro Monat für die 4-tägige Verpflegung
 - d. 105 Euro pro Monat für die 5-tägige Verpflegung und
 - e. 10 Euro pro Monat / Betreuungsjahr Kreativbeitrag
- (4) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (5) Zum Wohle Ihres Kindes gibt es bei uns eine mind. einmonatige Eingewöhnungsphase. Die Eingewöhnungsphase gilt als reguläre Betreuung und wird ab dem 1. Tag verrechnet.
- (6) Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag können zur Unterbrechung der Betreuung durch die Betreuungseinrichtung führen. Die Wiederaufnahme der Betreuung ist nur nach vollständiger Zahlung offener Beiträge möglich.

- (7) Die Betreuungsbeiträge werden über Lastschrift bzw. Einzugsverfahren am Monatsfünften beziehungsweise am 15. jeden Monats abgebucht. Bei unberechtigten Rückbuchungen werden Mahnspesen und Zinsen verrechnet.
- (8) Beitragserhöhungen bleiben der „Kindernest gem. Kinderbetreuungsgesellschaft mbH“ in Kooperation mit der Gemeinde vorbehalten und führen nicht zur Unwirksamkeit der vorliegenden Vereinbarung.
- (9) Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs und bleibt auch bei außerordentlichen Abwesenheiten u.a. Kurzferien, Dauer eines Urlaubsaufenthaltes, aufrecht.
- (10) Änderungen der Betreuungsmodalitäten (Halbtags ohne Essen, Halbtags mit Essen, Ganztags oder Anmeldung für Ferienzeiten) für das Folgemonat müssen bis spätestens 10. des aktuellen Monats bekanntgegeben werden, damit diese auch in Kraft treten können.
- (11) Zusatzangebote, Ausflüge, etc. werden separat verrechnet.

§ 5

Austritt und Entlassung

- (1) Der Betreuungsvertrag wird mit Betreuungsbeginn des Kindes wirksam und endet durch eine schriftliche Kündigung durch den/die Erziehungsberechtigte(n). Die Kündigungsfrist von einem Monat ist einzuhalten. Das Vertragsverhältnis endet mit dem letzten Tag des darauffolgenden Monats.
- (2) Erreicht Ihr Kind mit Stichtag 31.08. das vollendete 3. Lebensjahr, endet die Betreuung, in der Kindertagesstätte, mit 31.08. des laufenden Jahres.
- (3) Die Kündigung ist ausschließlich in schriftlicher Form bei der pädagogischen Leitung der Betreuungseinrichtung einzubringen. (Formulare liegen vor Ort auf)
- (4) Eine Abmeldung kann aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug, etc.) unter Einhaltung der einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit erfolgen.
- (5) Die Trägerin einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung darf im Einvernehmen mit der Leiterin und nach schriftlicher Mahnung an die Erziehungsberechtigten ein Kind vom Besuch einer Kinderbildungs- und Betreuungseinrichtung ausschließen, wenn:
 - a. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt,
 - b. das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt,

- c. die Erziehungsberechtigten den Informationspflichten hinsichtlich der Gesundheit der Kinder, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, wiederholt nicht nachkommen,
- d. Zahlungsrückstände von mehr als einem Monatsbeitrag,
- e. längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund und ohne Meldung,
- f. Verletzung der Bestimmungen der Kindergartenordnung durch die Erziehungsberechtigten,
- g. wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Einrichtung, oder
- h. Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Einrichtungsbesuch.

§ 6 **Inkrafttreten**

Diese Kinderbildungs- und Betreuungsordnung tritt mit 15. November 2025 in Kraft.

Möbling, am 04. November 2025

Der Bürgermeister:
DI (FH) Bernd Krassnig